

0078/49

## Regierungsvorlage.

Republik Österreich  
Bundeskanzleramt  
Zl. 24.410-2b/1949

Bundesgesetz über die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949).

An das

Präsidium des Nationalrates

In Wien.

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mir mit Schreiben vom 17. Februar 1949, Zl. 17-BR/1949, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1949 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend ein Bundesgesetz über die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949), in

Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit folgender Begründung Einspruch zu erheben: „Durch die Streichung des zweiten Satzes des ersten Punktes des § 3, Abs. (1), des Wohnungsanforderungsgesetzes 1945 ist ungeachtet der Bestimmung des § 28 des Wohnhauswiederaufbaugesetzes keine Klarheit darüber geschaffen, ob die sogenannten § 3-Wohnungen im engeren Sinne (Wiederaufbauwohnungen) anforderungsfrei sind oder nicht. Da der Bundesrat aber einer Anforderungsmöglichkeit solcher Wohnungen, falls keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden, keinesfalls zustimmen könnte, war der vorliegende Einspruch erforderlich.“

Hievon beehre ich mich, gemäß Artikel 42, Abs. (3), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

Wien, am 18. Februar 1949.

Der Bundeskanzler:

Figl e. h.